

STATUTEN des Vereins

International Colour Association – Multidisciplinary Association in the field of Colour, Multidisziplinäre Vereinigung auf dem Gebiet der Farben

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Name des Vereins ist *International Colour Association – Multidisciplinary Association in the field of Colour, Multidisziplinäre Vereinigung auf dem Gebiet der Farben*. Abgekürzt wird die Abkürzung AIC verwendet. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.2 Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist weltweit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.3 Die Berufsbezeichnungen und Funktionsbeschreibungen in diesen Statuten beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.
- 1.4 Die Sprachen des Vereins sind Englisch, Französisch und Deutsch. Jedes Mitglied kann wählen, welche dieser Sprachen es für die Korrespondenz mit dem Verein verwenden möchte. Da Englisch die am häufigsten verwendete internationale Sprache ist, soll die gesamte Korrespondenz an und von den Mitgliedern sowie jede andere wichtige Art der Kommunikation in Englisch abgefasst sein. Der Sekretär schreibt in der Regel in englischer Sprache. Im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung gilt die englische Fassung als maßgeblich.
- 1.5 Die International Colour Association wurde ursprünglich am 21. Juni 1967 in Washington DC, USA, während der 16. Sitzung der CIE (Commission Internationale de l'Éclairage) gegründet. Der Verein AIC versteht sich als Nachfolger der früheren International Colour Association und will die erfolgreiche Arbeit im Geiste der letzten Jahrzehnte fortsetzen.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, die Forschung auf allen Gebieten der Farbe zu fördern, die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu verbreiten und ihre Anwendung bei der Lösung von Problemen in Wissenschaft, Kunst, Design und Industrie auf internationaler Ebene zu unterstützen.
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 - 47 der Österreichischen Bundesabgabenordnung (BAO). Allfällige nicht begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO sind den begünstigten Zwecken zur Gänze untergeordnet und werden im Ausmaß von maximal 10% der Gesamtmittel verfolgt.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
- 3.1.1 Organisation von internationalen Farbkongressen, die nominell alle 2 Jahre stattfinden. Die AIC ist auch verantwortlich für die Organisation von Zwischentreffen, die ein Jahr nach dem Kongress stattfinden. Alle Tagungen, einschließlich der Kongresse, werden von den ordentlichen Mitgliedern auf selbsttragender Basis organisiert, ohne dass der AIC dadurch Kosten entstehen. Die AIC kann auch besondere internationale oder regionale Kongresse oder Symposien veranstalten oder fördern.
- 3.1.2 Veröffentlichungen (Journal of the International Colour Association (JAIC), Konferenzberichte, Jahresbericht, Newsletter), Studiengruppenaktivitäten, Auszeichnungen (Judd, Colour in Art, Design and Environment (CADE), Studentenarbeiten), jährliche AIC-Konferenz und International Colour Day (ICD) sowie der Betrieb einer offiziellen Website.
- 3.1.3 Der Verein strebt auch eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden internationalen Organisationen an, wie z.B. der International Commission on Illumination, der International Organization for Standardization und der International Commission for Optics, wenn es um Farbfragen geht. Der Verein wird weder die Arbeit dieser Organisationen duplizieren noch versuchen, deren Zuständigkeiten zu übernehmen.
- 3.1.4 Wenn es dem Zweck des Vereins dient, ist der Verein weiters dazu berechtigt:
- sich an (gemeinnützigen oder gewinnorientierten) Körperschaften zu beteiligen,
 - sich Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe aufzutreten,
 - Gelder oder andere Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit entsprechender Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck vorliegt,
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein gleichartiger Organisationszweck vorliegt,
 - die Bereitstellung von Mitteln gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien.

- 3.2. Der Zweck des Vereins wird durch die folgenden **materiellen** Mittel erreicht:
- 3.2.1 Mitgliedsbeiträge;
 - 3.2.2 Schenkungen, Förderungen und Vermächtnisse;
 - 3.2.3 Einnahmen aus sonstigen wirtschaftlichen Nebentätigkeiten (wesentliche und nicht wesentliche Hilfstätigkeiten), sofern sie den unmittelbar gemeinnützigen Zweck nicht beeinträchtigen;
 - 3.2.4 Einnahmen aus Vermögensverwaltung.
- 3.3 Der Verein kann - soweit es die materiellen Mittel und der Zweck des Vereins zulassen - zur Erreichung seines Zwecks Mitarbeiter beschäftigen und sich der Dienste Dritter bedienen. Vergütungen können auch an Vereinsmitglieder, einschließlich der Vereinsfunktionäre, gezahlt werden, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinne hinausgehen; solche Vergütungen müssen dem Drittvergleich standhalten.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Einzelmitgliedern zusammen.

4.2 Ordentliche Mitglieder

Eine Farborganisation, die ein Land oder ein Gebiet vertritt, kann nach Ermessen des Vereinsvorstandes ordentliches Mitglied des Vereins werden. Um aufgenommen zu werden, muss die Organisation eine sein

- a) deren Ziele im Wesentlichen mit den im ersten Absatz von Artikel 2 definierten Zielen des Vereins übereinstimmen;
- b) die eine breite Vertretung der an diesen Zielen interessierten Personen in ihrem Land oder Gebiet darstellt;
- c) die ordnungsgemäß konstituiert ist, so dass ein bevollmächtigter Vertreter in ihrem Namen sprechen kann.

Außerdem kann ein regionales Farbkomitee gegründet werden, das die verschiedenen Organisationen und Interessengruppen vertritt, die sich in einem Land oder Gebiet mit Farben befassen, und dieses Komitee kann dann beantragen, ordentliches

Mitglied des Vereins zu werden.

4.3 Assoziierte Mitgliedschaft

Eine internationale Vereinigung kann als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden, wenn

- a) ihre Ziele sich auf bestimmte Aspekte der Farbe beziehen;
- b) sie international die an diesen Zielen interessierten Personen repräsentiert;
- c) sie ordnungsgemäß konstituiert ist, so dass ein autorisierter Vertreter in ihrem Namen sprechen kann.

Assoziierte Mitglieder können an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen und erhalten die für ordentliche Mitglieder bestimmten Informationen und Dokumente. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

4.4 Einzelmitgliedschaft

Personen können dem Verein als Einzelmitglieder beitreten, wenn sie an den Zielen des Vereins interessiert sind und nachweisen, dass sie über Kenntnisse auf dem Gebiet der Farbe verfügen. Um als Einzelmitglied aufgenommen zu werden, darf eine Person nicht aus einem Land oder Gebiet kommen, das bereits durch ein ordentliches Mitglied des Vereins vertreten ist, es sei denn, der Vorstand hat dies genehmigt.

Einzelmitglieder können sich an den Aktivitäten des Vereins beteiligen und erhalten die für die ordentlichen Mitglieder bestimmten Informationen und Unterlagen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Sie können dem Vorstand nur dann angehören, wenn sie von einem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand nach Eingang eines an den Sekretär/Schatzmeister gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrags, der mit der Zahlung eines Jahresbeitrags wirksam wird. Es obliegt dem Vorstand zu entscheiden, ob die Organisation, die die Mitgliedschaft beantragt, die oben genannten Bedingungen erfüllt. Das Mitgliedsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds, eines assoziierten Mitglieds oder eines Einzelmitglieds ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich; er muss dem Sekretär/Schatzmeister mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.2 Der Ausschluss eines ordentlichen oder assoziierten Mitglieds erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands, wenn festgestellt wird, dass die Organisation die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, oder wenn die Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt werden. Der Ausschluss eines Einzelmitglieds erfolgt automatisch bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu nutzen.
- 7.2 Das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, gilt für jedes Mitglied. Die ordentlichen Mitglieder haben ein aktives Wahlrecht in der Generalversammlung, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht gilt nur für Personen, die einem ordentlichen Mitglied angehören und von diesem nominiert werden.
- 7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 7.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.
- 7.5 Die teilnehmenden Mitglieder können zur Zahlung einer Teilnahmegebühr an Veranstaltungen des Vereins verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

- 8.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre auf den Kongressen statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.
- 9.3 Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder mindestens drei Monate vor dem Termin schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) eingeladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Der Vorstand hat die Einberufung vorzunehmen.
- 9.4 Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
- 9.5 Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied kann eine beliebige Anzahl von Vertretern aus den Reihen seiner Mitglieder zur Teilnahme an der Versammlung entsenden. Vertreter von assoziierten Mitgliedern sind ebenfalls teilnahmeberechtigt, ebenso wie Einzelmitglieder. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird diese Mitgliederzahl nach 30 Minuten nicht erreicht, wird die Mitgliederversammlung vertagt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 9.7 Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.8 Der Präsident des Vereins führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten leitet der Vizepräsident die Mitgliederversammlung. Ist auch der Vizepräsident verhindert, so bestimmt der Vorstand den Vorsitzenden.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer

(z.B. per Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Durchführung von Mitgliederversammlungen mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer entsprechend, wobei eine technische Lösung gewählt werden muss, die gewährleistet, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt wird und welche Verbindungstechnik dafür eingesetzt wird, trifft der Vorstand.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 10.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
 - 10.1.2 die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptation von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 - 10.1.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder den Rechnungsprüfern und dem Verein;
 - 10.1.4 Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - 10.1.5 die Beratung und Beschlussfassung über andere Fragen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tagesordnung;
 - 10.1.6 Genehmigung der Geschäftsordnung für das Nominierungs- und Wahlverfahren für den Vorstand.
- 10.2 Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder in der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten und die Finanzgebarung des Vereins zu informieren. Verlangt mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine solche Information über die Tätigkeit und die Finanzgebarung des Vereins, so hat der Vorstand diese Information auch den betroffenen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erteilen.

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 des österreichischen Vereinsgesetzes. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Immediate Past President, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär/Schatzmeister sowie bis

zu drei gewählten ordentlichen Mitgliedern und einem ernannten ordentlichen Mitglied. Das ernannte ordentliche Mitglied ist der Vorsitzende des nächsten Kongresses und wird vom Vorstand einstimmig bestätigt. Die Position des Immediate Past President ist eine "beratende" Position oder ein vertrauenswürdiger Berater, um die Arbeit des Vorstands zu unterstützen.

Die Mitglieder des Vorstands müssen jeweils einer der ordentlichen Mitgliedsorganisationen angehören. Der Vorstand sollte so zusammengesetzt sein, dass kein ordentliches Mitglied von mehr als einer Person vertreten wird. Die Ausnahme von dieser Regel ist der Immediate Past President. Einzelne Mitglieder können dem Vorstand nur angehören, wenn sie von einem ordentlichen Mitglied nominiert werden.

Der Herausgeber des Journal of International Colour Association, JAIC, wird zur Teilnahme an jeder Sitzung des Vorstands eingeladen, hat jedoch kein Stimmrecht.

- 11.2 Wenn ein gewähltes Mitglied zurücktritt, hat das ordentliche Mitglied, das das Mitglied vorgeschlagen hat, das Recht, einen Ersatz für den Rest der Amtszeit vorzuschlagen. Der Ersatzvorschlag muss vom Vorstand genehmigt werden. Stimmt der Vorstand der Ersatzwahl nicht zu, so wird innerhalb von 60 Tagen eine Ergänzungswahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumt.
- 11.3 Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, die mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres beginnt.
- 11.4 Abgesehen von Vizepräsidenten, Präsident und Immediate Past President können die übrigen gewählten ordentlichen Mitglieder des Vorstands für eine nachfolgende zweijährige Amtszeit im Amt bleiben, wenn sie dies wünschen. In diesem Fall ist eine Neuwahl nicht erforderlich. Gewählte ordentliche Mitglieder des Vorstands, die für eine weitere zweijährige Amtszeit im Amt bleiben möchten, müssen ihre Absicht mindestens sechs Monate vor der Versendung der Nominierungsaufforderungen an die ordentlichen Mitglieder für die verfügbaren ordentlichen Positionen im Vorstand bekannt geben. Möchte ein ordentliches Mitglied des Vorstands eine zweite zweijährige Amtszeit zu einem anderen Zeitpunkt als dem auf die erste Amtszeit folgenden Zweijahreszeitraum antreten, so steht ihm dies frei, doch muss es in diesem Fall wiedergewählt werden.

Der Sekretär/Schatzmeister kann dreimal wiedergewählt werden.

Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit übernimmt der ausscheidende Vizepräsident automatisch für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren die Funktion des Präsidenten des Vorstands und er übernimmt dann für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren die Funktion des Immediate Past President.

- 11.5 Die Nominierung für die nächste Amtszeit kann mit Zustimmung der Kandidaten durch den Vorstand oder durch ordentliche Mitglieder erfolgen. Die Einzelheiten des Nominierungsverfahrens sind in der Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.
- 11.6 Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt mündlich oder schriftlich mindestens eine Woche vor dem Termin der Sitzung.
- 11.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einberufung fristgerecht erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.8 Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen. Ist er verhindert, führt der Vizepräsident den Vorsitz.
- 11.9 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Regeln für die Abhaltung von Vorstandssitzungen bei physischer Anwesenheit der Teilnehmer analog. Der Vorstand kann auch schriftlich im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Einzelheiten zur Durchführung von virtuellen Vorstandssitzungen und Umlaufbeschlüssen kann der Vorstand durch den Erlass einer Geschäftsordnung regeln.
- 11.10 Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Die Sekretariatskosten werden aus den Mitteln des Vereins bestritten, die aus den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, der assoziierten Mitglieder und der Einzelmitglieder stammen. Reisekosten und andere Ausgaben des Vorstands werden nicht aus den Mitteln der AIC bestritten.
- 11.11 Falls erforderlich, kann der amtierende Vorstand ein zusätzliches nicht stimmberechtigtes Mitglied für die Zwecke der Vertretung in finanziellen Angelegenheiten ernennen. Wenn eine solche Ernennung vorgenommen wird, ist dieses zusätzliche nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglied so lange im Amt wie der derzeitige Vorstand. Eine erneute Ernennung durch den nächsten Vorstand ist bei Bedarf möglich.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich. Ihm werden alle Aufgaben übertragen, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
- 12.1.1 Vorbereitung des jährlichen Budgets, Planung künftiger Konferenzen sowie Erstellung

- des Lageberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.1.2 die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - 12.1.3 Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - 12.1.4 die Verwaltung des Vermögens des Vereins;
 - 12.1.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - 12.1.6 Verwaltung der Mitglieder und der Anträge für neue Mitglieder;
 - 12.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
 - 12.1.8 Verwaltung von Judd, CADE und Studentenauszeichnungen;
 - 12.1.9 Beaufsichtigung des Jahresberichts, des Newsletters und der Verwaltung der Website;
 - 12.1.10 Beaufsichtigung der jährlichen AIC-Konferenzen und -Publikationen, des Internationalen Farbentages (ICD) und der Zeitschrift des Internationalen Farbverbandes (JAIC)
 - 12.1.8 Meldung einer Satzungsänderung, die sich auf die Steuerbegünstigung auswirkt, an das zuständige Finanzamt innerhalb einer Frist von einem Monat.

13. Vertretungsbefugnis

- 13.1 Der Verein wird rechtlich vertreten durch den Präsidenten und den Sekretär/Schatzmeister. Sie handeln gemeinsam. Im Falle der Verhinderung eines der beiden übernimmt der Vizepräsident oder der Immediate Past President die Vertretung.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die finanzielle Gebarung des Vereins innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Die Prüfung dient der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Der Bericht der Rechnungsprüfer bestätigt gegebenenfalls, dass die Buchführung korrekt ist und die Mittel satzungsgemäß verwendet werden. Er weist auch auf allenfalls festgestellte unangemessene Praktiken oder Risiken für den Fortbestand des Vereins hin. Auf Eigengeschäfte und ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist hinzuweisen.
- 14.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so nimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer wahr. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.
- 14.4 Die Rechnungsprüfer nehmen ihre Arbeit in dem auf das Jahr ihrer Wahl folgenden Jahr mit der Prüfung der Rechnungslegung für das vorangegangene Geschäftsjahr auf.

15. Schiedsgericht

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein müssen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 15.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder die Arbeit des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 15.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich,

ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenanspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

- 15.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum Streitgegenstand zu äußern. Das Schiedsgericht kann, wenn es dies für zweckmäßig hält, eine mündliche Verhandlung unter Beteiligung der Streitparteien durchführen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 15.6 Nimmt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder benennt er nicht innerhalb einer angemessenen Frist ein Ersatzmitglied (siehe Artikel 15.3), wird der Antrag innerhalb des Vereins unwiderlegbar anerkannt.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sie ernennt insbesondere einen Liquidator. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Präsident der vertretungsbefugte Liquidator.
- 16.3 Im Falle der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und zulässig ist, einer gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.